

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 11 / Nr. 9)

September 2023

SOZIALRECHT-JUSTAMENT ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlichen Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite www.sozialrecht-justament.de finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

Thema der September-Ausgabe 2023 von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist der **SGB II/SGB XII-Ausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen**. Das Thema beschäftigt seit Jahren die Sozialberatung und Sozialgerichte. Der Gesetzgeber hat in den letzten Jahren alles daran gesetzt, bestimmte Gruppen von EU-Bürger*innen von Sozialleistungen auszuschließen. Dabei hat er zum Teil auch gegen EU-Recht verstoßen und entsprechend Niederlagen beim EuGH hinnehmen müssen. Auf der anderen Seite sollen mit dem **Programm »EhAP Plus«** (Fortführung des bisherigen EhAP-Programms bis Ende 2028) 300.000 EU-Bürger*innen erreicht werden, die wohnungslos bzw. von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Gerade wurde das laufende Programm in Berlin in einer großen Auftaktveranstaltung am 19.11.2023 vorgestellt. Gesetzlich wurde der Leistungsausschluss über Jahre verschärft, nun soll gewissermaßen die Sozialarbeit das soziale Problem »lösen«, das durch den Ausschluss forciert wurde...

Auf den Seiten 11 bis 14 stelle ich die **Geschichte des SGB II-Ausschlusses neu zugewanderter EU-Bürger*innen** dar, zeige, wie es zur aktuellen Rechtslage gekommen ist. Auf den Seiten 14 bis 20 gebe ich eine **Übersicht zu den aktuellen rechtlichen Streitpunkten** und stelle **drei aktuelle Entscheidungen des Bundessozialgerichts vor**.

Mein bewährtes Seminar **»Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«** berücksichtigt die neueste Rechtsprechung (**15. November 2023**, Näheres Seite 8).

»Totgesagte leben länger« - aus dem Kinderzuschlag wird die Kindergrundsicherung

Eine Darstellung der **Kindergrundsicherung** werde ich erst nach Veröffentlichung des Regierungsentwurfs (für den 27.9.2023 angekündigt) geben. Der Einführungstermin zum Januar 2025 dürfte nicht zu halten sein. Die Bundesagentur für Arbeit hält eine teilweise Umsetzung frühestens ab Juli 2025, eine vollständige Umsetzung ab Januar 2026 für möglich. Verzögerungen dürften sich auch dadurch ergeben, dass das Gesetz nur mit Zustimmung des Bundesrats verabschiedet werden kann. Was aufgrund des Referentenentwurfs sicher ist: **Die geplante Kindergrundsicherung knüpft am Kinderzuschlag an. Sie ist eine Reform des Kinderzuschlags**. Daher empfehle ich mein Kompaktseminar zum Kinderzuschlag (**9.10.2023** siehe unten und Seite 6). Viele Regelungen zum Kinderzuschlag werden fortgeführt. Nach wie vor ist der Kinderzuschlag wohl die Sozialleistung, die aus Unkenntnis nicht beansprucht wird (geschätzt 66% der Berechtigten nehmen die Leistung nicht in Anspruch) und bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird es noch lange dauern.

Die nächsten Seminare (weitere Seminare im Jahr 2023 ab Seite 4):

Kompaktseminar »Kinderzuschlag«: Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Modulare SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld: (zweitägig mit der Möglichkeit an bis zu vier weiteren Kurzmeetings zu Fallbesprechungen teilzunehmen): **27./ 28. September 2023** statt. Weitere Termine in diesem Jahr: **6./7. November 2023** und **12./13. Dezember 2023** (siehe S. 5) – Kosten 280 Euro

Ganztagesseminar »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen«: Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9-16 Uhr, Kosten 130 Euro)

Vorgenannte und weitere Seminare finden Sie ab Seite 4. Alle Seminare finden online statt.

Inhalt der September-Ausgabe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)	3
Seminarkalender (Online-Seminare) September bis Dezember 2023.....	4
Fortbildungen September bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)	5
Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld	5
Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro).....	5
Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung.....	6
Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«	6
Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«	6
Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«	7
Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«	7
SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 6./7. November 2023	7
Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«	8
Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)	8
Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«	8
Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	8
SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 12./13. Dezember 2023.....	9
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	10
Der prekäre Anspruch neu zugewanderter EU-Bürger*innen auf existenzsichernde Sozialleistungen.....	11
Zur Geschichte des SGB II-Ausschlusses von neuzugewanderten EU-Bürger*innen	11
Die Einführung des Leistungsausschlusses 2006/2007	11
Der Streit um den Leistungsausschluss in der Rechtsprechung zwischen 2007 und 2016	11
Der Leistungsausschluss vor dem EuGH – erste Runde (2009)	12
Der Leistungsausschluss vor dem EuGH – zweite Runde (2015).....	12
Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts im Dezember 2015	13
Der Gesetzgeber reagiert auf die BSG-Urteile – Änderung der Ausschlussregelungen ab 29.12.2016	13
Die Änderungen vom 29.12.2016 sind noch fast vollständig in Kraft – nur der Ausschlussgrund »Art. 10 VO (EU) 492/2011« wurde aufgrund des EuGH gestrichen	14
Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen vom Anspruch auf Bürgergeld	14
Der fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt im Inland bei der »Rückausnahme«, die zu einem Leistungsanspruch führt (zum Urteil des BSG, B 4 AS 8/22 R vom 20.9.2023)	15
Streitpunkt: Die Bedeutung der Meldung und die aktuelle Entscheidung des BSG.....	15
Streitpunkt: Die Folgen einer »Verlustfeststellung der Freizügigkeit« durch die Ausländerbehörde	16
Zur »Tatbestandswirkung« einer Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde	16

Die »neue Rechtsfrage« der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts seit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 27.01.2021 - B 14 AS 25/20 R)	17
Aktuell zur gerichtlichen Klärung beim EuGH anhängig: kann ein Sozialleistungen begründendes Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsrecht eines minderjährigen Kindes, für das Sorge getragen wird, abgeleitet werden?	18
Sind die Überbrückungsleistungen extra zu beantragen oder sind sie bei Kenntnis der Notlage (auch durch die Jobcenter) vom Sozialamt zu gewähren?.....	19
Verfassungsgemäße Auslegung des SGB II/SGB XII-Ausschlusses durch das BSG?.....	19
Ganztagesseminar »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«.....	20

Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen. Daher gibt es zu der Rechenhilfe eine detaillierte Übersicht aller Automatisierungen, die sie enthält. Damit ist klar, was die Rechenhilfe kann und was nicht.

Die Rechenhilfe entwickelt sich immer weiter (weil der Gesetzgeber etwas ändert oder ein Fehler in einer bestimmten Fallkonstellation auftritt). Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben. Fragen zur Rechenhilfe kann ich außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar.

Videos auf Youtube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Ein Seminar zur Nutzung der KiZ-Rechenhilfe biete ich halbtags am 4. Dezember 2023 an (siehe Seite 8)

Seminarkalender (Online-Seminare) August bis Dezember 2023

In meinem Seminarkalender sehen Sie die bisher geplanten Termine meiner Seminare im Zeitraum **September bis Dezember 2023**. Nähere Beschreibungen finden Sie auf den folgenden Seiten.

SEPTEMBER					OKTOBER				
27. und 28. September: zweitägige SGB II-Grundschulung					9. Oktober: Kompaktseminar: Kinderzuschlag				
Mo	Di	Mi	Do	Fr	18. Oktober: »Bürgergeld rechtssicher berechnen« (ganztags)				
28	29	30	31	1	25. Oktober: Arbeitslosengeld nach dem SGB III (ganztägige Grundschulung)				
4	5	6	7	8	26. Oktober: Verfahrensrecht für die Sozialberatung				
11	12	13	14	15	Mo	Di	Mi	Do	Fr
18	19	20	21	22	2	3	4	5	6
25	26	27	28	29	9	10	11	12	13
					16	17	18	19	20
					23	24	25	26	27
NOVEMBER					DEZEMBER				
6. und 7. November: zweitägige SGB II-Grundschulung					12. und 13. Dezember: zweitägige SGB II-Grundschulung				
15. November: »Recht prekär! Sozialleistungsansprüche von EU-Bürger*innen« gleichzeitig Einführung in das Freizügigkeitsgesetz					4. Dezember: Berechnung der SGB II-Leistung und des Kinderzuschlags mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (13.00 -16.00 Uhr)				
20. November: Kompaktseminar »Mietschulden, Betriebskostennachzahlungen; Umzüge im Bürgergeldbezug«					Mo	Di	Mi	Do	Fr
29. November: Kompaktseminar Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung					27	28	29	30	1
Mo	Di	Mi	Do	Fr	4	5	6	7	8
30	31	1	2	3	11	12	13	14	15
6	7	8	9	10	18	19	20	21	22
13	14	15	16	17	25	26	27	28	29
20	21	22	23	24					
27	28	29	30	1					

Fortbildungen September bis Dezember 2023 (alle Seminare online über Zoom)

Die SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld

Die modulare zweitägige SGB II-Grundschulungen (Kosten 280 Euro)

Nächsten Teilnahmemöglichkeiten im Jahr 2023:

Mittwoch und Donnerstag, 27. und 28. September 2023
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Montag und Dienstag, 6. und 7. November
(jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00)

Dienstag und Mittwoch, 12. und 13. Dezember 2023

Neben der Schulung gibt es die Möglichkeit, an den **Kurzmeetings zu Fallbesprechungen** teilzunehmen. **Teilnehmende einer Grundschulung können auch an den Kurzmeetings der jeweiligen Folgeschulung teilnehmen.** Diese können stets betreten und verlassen werden. Die Zeitangaben der Kurzmeetings beziehen sich auf die maximale Zeit. Wenn weniger Fragen kommen, kann das Kurzmeeting auch kürzer sein. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Geplant sind die optionalen **Kurzmeetings** für Fallbesprechungen

Freitag, 29. September 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Mittwoch, 4. Oktober von 15.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch, 8. November 2023 von 15.00 bis 16.30 Uhr und Freitag, 10. November von 8.30 bis 10.00 Uhr
Freitag, 15. Dezember 2023 von 8.30 bis 10.00 Uhr und Montag, 18. Dezember von 15.00 bis 16.30 Uhr

Die modularen SGB II-Grundschulungen findet selbstverständlich mit den Aktualisierungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« (ab Juli 2023) und der Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung statt.

Die Schulung empfiehlt sich für diejenigen, die sich nicht nur für die Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« interessieren, sondern überhaupt eine SGB II-Schulung absolvieren wollen. Neben der Schulung besteht für die **Teilnehmenden die Möglichkeit an bis zu 4 zusätzlichen Kurzmeetings** teilzunehmen, bei denen aktuelle Fälle und Fragen zum SGB II besprochen werden können. Die Schulung eignet sich als Einstieg für die SGB II-Beratung, aber auch als Auffrischung für Berater*innen, die schon länger sozialrechtlich im SGB II beraten.

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den zum 1.1.2023 aktualisierten Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen. Im dritten Modul wird auch aufgezeigt, wie sich die SGB II-Leistung im Einzelnen berechnet.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II«

Das vierte Modul beschränkt sich auf die Unterkunftsbedarfe. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. Die neuen Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« werfen Fragen für die Sozialberatung auf, die ausführlich dargestellt werden.

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 4 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als pdf-Datei.

Kompaktseminare (halbtags) und Ganztagesseminar für die Sozialberatung

Kompaktseminar: »Kinderzuschlag«

Montag, 9. Oktober 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Bis zur Einführung der Kindergrundsicherung wird noch einige Zeit verstreichen. In dieser Zeit ist es wichtig zur komplizierten Sozialleistung Kinderzuschlag zu beraten. In diesem Halbtagesseminar wird der Kinderzuschlag kompakt dargestellt. Inhalte des Seminars sind die verschiedenen Voraussetzungen des Kinderzuschlags und die Berechnung des Kinderzuschlags.

Im Seminar werden die aktuelle Rechtsprechung und die neuen Durchführungsanweisungen des Jahres 2023 zum Kinderzuschlag berücksichtigt. Seminarteilnehmenden wird meine SGB II-KiZ-Rechenhilfe zur Verfügung gestellt. Die Nutzung der Rechenhilfe ist ein Angebot an die Teilnehmenden, aber nicht notwendig, um Nutzen aus dem Seminar zu ziehen.

Ganztagesseminar: »Bürgergeld ab Juli 2023 rechtssicher berechnen - der Berechnungsbogen im Bewilligungsbescheid«

Mittwoch, 18. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das Tagesseminar knüpft an mein vor vielen Jahren regelmäßig durchgeführtes Seminar »Rechenstunde - wer, was, wie viel?« an. Das Seminar beschäftigt sich intensiv mit dem **Berechnungsbogen des Bürgergeld-Bescheids**. Die **Neuregelungen der Berücksichtigung von Erwerbseinkommen ab Juli 2023** sind selbstverständlich auch Inhalt des Seminars (Die Neuregelungen ab Juli 2023 sind selbst nicht sehr umfangreich. Wer sich nur dafür interessiert, dem/der empfehle ich das Halbtagesseminar »Bürgergeld-Gesetz kompakt 2« - Schwerpunkt: Neuregelung der Anrechnung von Einkommen« am 16. Mai 2023)

Ziel ist es **die Berechnung der Leistung in jedem Schritt nachvollziehbar** zu machen und gegebenenfalls natürlich auch Fehler zu finden. Das Seminar bildet eine Grundlage dafür, SGB II-Bescheide zu verstehen. Die Berechnung der SGB II-Leistung ist kein Teufelszeug. Auch komplizierte Fallgestaltungen mit zeitweiliger Bedarfsgemeinschaft (Kinder im Rahmen des Umgangsrechts) oder gemischten Bedarfsgemeinschaften (Teile der Bedarfsgemeinschaft erhalten SGB XII-Leistungen oder Renten) lassen sich leicht berechnen, wenn die Grundprinzipien der Berechnung beachtet werden.

Im Seminar wird die Berechnung der Leistung in verschiedenen Fallkonstellationen im Einzelnen durchgeführt. Die Änderungen ab Juli 2023 bei der Einkommensanrechnung betreffen nicht den Aufbau der Berechnung der SGB II-Leistung. Daher werden im Seminar anonymisierte Berechnungsbögen zur Berechnung des Bürgergelds auch aus dem ersten Halbjahr 2023 verwendet.

Ziel des Seminars ist es nicht nur, die SGB II-Leistung sicher berechnen zu können, sondern auch die Leistungsbescheide prüfen und den Leistungsberechtigten erklären zu können.

Teilnehmende können gerne vorab Bewilligungsbescheide und Änderungsbescheide anonymisiert einreichen, wenn sie Fragen zur Berechnung der Leistung darstellen.

Wichtige Zielsetzung des Seminars ist es, **bei der Prüfung von Bürgergeld-Bescheiden, die richtigen Fragen zu stellen, um sie zu verstehen oder etwaige Fehler zu finden**. Die Bewilligungsbescheide geben nur die erfassten Sachverhalte wieder. Im 2 Teil des Seminars wird daher eine Fehlertypologie erarbeitet. Häufigste Fehlerquelle ist, dass leistungsrelevante Sachverhalte bei der Berechnung der Leistung nicht oder nicht richtig berücksichtigt wurden. Wesentlich seltener kommt es vor, dass das Recht falsch angewendet wird. Manche Rechenschritte müssen nicht kontrolliert werden, weil sie von den Rechenprogrammen, die die Jobcenter verwenden stets korrekt umgesetzt werden, soweit die sachlichen Angaben zutreffen. Auch das zu wissen ist nützlich, weil es unnötige Nachberechnungen erspart.

Den Teilnehmenden stelle ich die von mir entwickelte SGB II-Kinderzuschlag-Rechenhilfe (Excel) zur Verfügung. Die Verwendung der Rechenhilfe ist zwar empfehlenswert, aber nicht Voraussetzung zur Teilnahme am Seminar.

Ganztagesseminar: »Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Grundschulung)«

Mittwoch, 25. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Das ganztägige Seminar versteht sich als **Grundschulung zum Arbeitslosengeld**. »Anwartschaftszeit«, »Bemessungszeitraum«, »Bemessungsrahmen«, »Leistungsentgelt«, »Bemessungsentgelt«, »erweiterte Rahmenfrist«, ... Die Begrifflichkeiten des Arbeitslosenrechts nach dem SGB III sind nicht einfach. Neben den Voraussetzungen des Arbeitslosengeldanspruchs geht das Seminar auf viele Fragen ein, die Ratsuchende beschäftigen (Dauer, Höhe, Sperrzeit). Auch das Thema Arbeitslosengeld und Krankheit wird im Seminar behandelt.

Auf die spezielle Thematik des Arbeitslosengeldbezugs nach der Aussteuerung aus dem Krankengeld wird eingegangen (siehe Thema im aktuellen Heft). Wer sich allerdings nur für dieses Thema, aber dafür detailliert interessiert, sollte mein Halbtagesseminar »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung« buchen, das sich nur mit diesem Thema (dafür wesentlich ausführlicher) beschäftigt.

Ganztagesseminar: »Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die existenzsichernde Sozialberatung«

Donnerstag, 26. Oktober 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Kenntnisse des sozialrechtlichen Verfahrensrechts sind für die Sozialberatung unabdingbar. Kompliziert wird das Ganze dadurch, dass sich die gesetzlichen Regelungen zum Verfahren in unterschiedlichen Gesetzen finden (SGB X, SGB II, SGG und als Spezialregelungen in den einzelnen Leistungsgesetzen). Zum Teil gibt es für einzelne Sozialleistungen, wie z.B. dem SGB II, verfahrensrechtliche Sonderregelungen.

Themen des Seminars sind:

- Die Antragsstellung (Antragsberechtigung, Formlosigkeit und Formvorschriften in einzelnen Sozialleistungsbereichen, zeitliche Wirkung des Antrags, Voraussetzungen rückwirkender Antragstellung in den einzelnen Sozialleistungsbereichen, Beweislastverteilung, Mitwirkungspflichten, Amtsermittlungspflicht, Handlungsmöglichkeiten bei Untätigkeit, der Kenntnisgrundsatz im Bereich der Sozialhilfe)
- Das Widerspruchsverfahren (Anwendungsbereich des Widerspruchsverfahren, Beteiligte, verfahrensrechtliche Wirkung des Widerspruchs, Handlungsfristen)
- Das Überprüfungsverfahren nach § 44 (Anwendungsbereich, Verhältnis zum Widerspruchsverfahren, verfahrensrechtliche Wirkung, Handlungsfristen, Verfahren nach § 173 Abgabenordnung beim Kindergeld)
- Der einstweilige Rechtsschutz beim Sozialgericht (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Sozialberatung wissen sollte: Die Voraussetzungen der Beantragung einer Regelungsanordnung oder der Beantragung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs, Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch, Beteiligte, zeitliche Wirkung der Anordnung, Hauptsacheverfahren)
- Das Klageverfahren beim Sozialgericht, Verwaltungsgericht beim BAFöG, Wohngeld, wirtschaftlicher Jugendhilfe, Finanzgericht beim Kindergeld (hier wird das dargestellt, was die außergerichtliche Beratung wissen sollte. Auf die verschiedenen Klagearten wird nicht eingegangen. Themen sind: Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Beteiligte)

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 6./7. November 2023

Ganztagesseminar: »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

Mittwoch, 15. November 2023 (9.00 bis 16.00 Uhr, Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr) – Kosten 130 Euro

Dieses Seminar geht ausführlich auf die Rechtslage ein und setzt sich intensiv mit der aktuellen Rechtsprechung auseinander. Der Ausschluss von EU-Bürger*innen aus den sozialen Sicherungssystem ist wohl das strittigste Thema vor den Sozialgerichten, die hier keinesfalls einheitlich urteilen. Die gesetzlichen Regelungen mussten schon mehrfach korrigiert werden, weil sie nach Entscheidungen des EuGH mit Europarecht nicht vereinbar waren. Regelmäßig übersehen Jobcenter bestehende Freizügigkeitsrechte, die zu einem SGB II-Anspruch berechtigen.

Das Seminar stellt auch eine gute Einführung in das oftmals zu wenig beachtete Freizügigkeitsgesetz/EU dar. Auch die europarechtlichen Grundlagen werden im Seminar dargestellt.

Im Seminar wird nicht nur die aktuelle nationale Rechtsprechung, sondern auch zahlreiche Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs berücksichtigt.

Das Skript ist sehr ausführlich und enthält mehr als in der Fortbildung selbst besprochen werden kann. Es eignet sich zum Nachlesen bei praktischen Fragestellungen. Das Seminar ist sowohl als Grundlagenseminar zur Thematik geeignet, enthält aber genug Spezialwissen, um auch für erfahrene BeraterInnen in diesem Bereich interessant zu sein. Empfehlenswerte Lektüre (nicht nur für Seminarteilnehmende) ist die Broschüre »Ausgeschlossen oder privilegiert? Zur aufenthalts- und sozialrechtlichen Situation von Unionsbürger*innen und ihren Familienangehörigen« des Paritätischen Wohlfahrtsverbands:

https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_A4_unionsbuenger_auflage-4_web.pdf

(Es gehen 35 Euro des Teilnahmebeitrags an die Organisation »Ärzte der Welt«, die damit Inlandsprojekte für Menschen ohne Krankenversicherungsschutz, davon viele EU-Bürger*innen, finanziert).

Das Seminar wird aufgezeichnet. Die Aufzeichnung steht den Teilnehmenden für mindestens 2 Monate zur Verfügung. Teilnehmende erhalten ein ausführliches Skript als PDF-Datei.

Kompaktseminar: »Mietschulden, Betriebskostennachforderungen; Umzüge im Bürgergeldbezug« im SGB II (SGB XII)

Montag, 20. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Bereich der Unterkunftsbedarfe sind oftmals nicht nur die laufenden Leistungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung strittig. Gerade einmalige Unterkunftsbedarfe, die bei Mietschulden, Betriebskostennachforderungen oder Umzügen entstehen, sind streitanfällig.

Das Halbtagesseminar beschäftigt sich mit diesen »einmaligen Unterkunftsbedarfen« im SGB II. Teilweise sind die Regelungen im SGB XII identisch. Im Seminar wird darauf hingewiesen, wenn die Regelungen im SGB XII abweichen.

Kompaktseminar: »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Fragestellungen aus der Sozialberatung«

Mittwoch, 29. November 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Das Thema »Arbeitslosengeld nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug« ist hochkompliziert. Betroffene, die ohnehin schon aufgrund ihrer Erkrankung oftmals hochbelastet sind, werden zusätzlich mit stark verunsichernden sozialrechtlichen Fragestellungen konfrontiert. In diesem Halbtagesseminar wird die Problematik des Arbeitslosengeldbezugs im Rahmen der Nahtlosgewährung ausführlich dargestellt.

Das Seminar greift die Fragestellungen und Probleme auf, die im vorliegenden SOZIALRECHT-JUSTAMENT ausführlich dargestellt werden, konkretisiert sie und geht auf Fragen der Teilnehmenden ein. Das Seminar ist daher insbesondere für Sozialdienste in Kliniken besonders empfehlenswert.

Kompaktseminar: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«

Montag, 4. Dezember 2023 (9.00 bis 12.00 Uhr) – Kosten 80 Euro

Im Juni und Dezember biete ich ein Halbtagesseminar zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel). Im Seminar werden verschiedenen Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird

aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.** Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Meine tägliche Erfahrung in der Beratung zeigt, dass Berater*innen auf EDV-unterstützte Hilfsmittel angewiesen sind, um Sozialleistungsansprüche zu kontrollieren oder festzustellen. Der Gesetzgeber hat die Sozialleistungsgesetze inzwischen so kompliziert gestaltet, dass Sozialbehörden Leistungsfälle ohne IT-Programme überhaupt nicht mehr bearbeiten könnten. Daher finde ich es wichtig, dass auch Beratungsstellen mit EDV-Unterstützung arbeiten. Leider gibt es im Internet keine brauchbaren Hilfen. Daher habe ich eine eigene »Rechenhilfe« entwickelt, die seit Jahren erfolgreich im Einsatz ist und ständig entsprechend der gesetzlichen Änderungen überarbeitet wird.

SGB II-Grundschulung zum Bürgergeld (siehe Seite 5) am 12./13. Dezember 2023

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten (2023)

Alle Seminare finden online über Zoom statt. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden im Nachgang per Link als Aufzeichnung für mindestens 2 Monate zur Verfügung.

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den **Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 80 Euro**, bei **den Ganztagesfortbildungen 130 Euro. (9.00-16.00 Uhr)**. Die Gebühr für die **SGB II-Grundschulung beträgt 280 Euro**. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die **Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen**, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Der prekäre Anspruch neu zugewanderter EU-Bürger*innen auf existenzsichernde Sozialleistungen

Zur Geschichte des SGB II-Ausschlusses von neuzugewanderten EU-Bürger*innen

Zum Verständnis der aktuellen Rechtslage und den Streitfragen rund um den gesetzlichen Ausschluss bestimmter Gruppen von EU-Bürger*innen vom Zugang zu existenzsichernden Sozialleistungen ist es nützlich, sich die Geschichte des Ausschlusses näher anzuschauen. Flankiert werden die Leistungsausschlüsse seit August 2019 durch einkommenssteuerrechtliche Regelungen, die ebenfalls bestimmte Personengruppen aus EU-Ländern vom Kindergeld ausschließen¹. Auch bei der Kindergrundsicherung wird die »Frage des Ausschlusses« wieder aufkommen.

Die Einführung des Leistungsausschlusses 2006/2007

Bei Einführung des SGB II im Jahr 2005 waren alle EU-Bürger*innen inländergleich im SGB II leistungsberechtigt. Zum **1. April 2006** wurde geregelt, dass EU-Bürger*innen, die **nur ein Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche** hatten, von SGB II-Leistungen ausgeschlossen waren. Der neue Ausschluss von arbeitssuchenden EU-Bürger*innen kam aufgrund einer Beschluss-Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales Deutscher (Bundestag Drucksache 16/688 vom 15.2.2006) ins SGB II. Begründet wurde der Ausschluss mit dem Verweis auf die Freizügigkeitsrichtlinie, die am 29.4.2004 in Kraft trat. In Artikel 24 Abs. 2 der Richtlinie war die Möglichkeit vorgesehen, EU-Bürger*innen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts und während eines längeren Aufenthalts nur zur Arbeitssuche Sozialhilfe zu verwehren. Die mögliche Überlastung steuerfinanzierter sozialer Sicherheitssysteme sollte dadurch vermieden werden.

Den ausgeschlossenen arbeitssuchenden EU-Bürger*innen, die kein weiteres Freizügigkeitsrecht hatten, sollte auch nicht der Weg zu Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB XII offenstehen (Bundestag Drucksache 16/688 vom 15.2.2006, S. 13):

Darüber hinaus kommen dann für diese Personengruppe auch Leistungen des SGB XII wegen § 21 Satz 1 SGB XII nicht in Betracht, da sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II ist.

Der weitere in Artikel 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie als möglich vorgesehen Leistungsausschluss, wenn nur das **voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht für die ersten drei Monaten** des Aufenthalts vorliegt, wurde zum **28.8.2007** im SGB II eingeführt. Auch hier findet sich lediglich die Begründung, dass von der europarechtlichen Einschränkung des Zugangs zur steuerfinanzierten Sozialhilfe Gebrauch gemacht wird. Dass die SGB II-Leistungen europarechtlich als Sozialhilfe anzusehen ist, wurde nicht weiter begründet.

Nach dem 28.8.2007 blieben die Ausschlussregelungen, die EU-Bürger*innen in den ersten drei Monaten und in der Zeit der Arbeitssuche betrafen, fast 10 Jahre unverändert.

Der Streit um den Leistungsausschluss in der Rechtsprechung zwischen 2007 und 2016

Klar war ab Beginn der Ausschlussregelungen immer, dass diese nicht für Arbeitnehmer*innen und deren Familienangehörige gelten, die aufstockend Leistungen erhielten. Zunächst galt ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis als ausreichend, um als Arbeitnehmer*in zu gelten. Manche Sozialgerichte hatten europarechtliche Bedenken gegen den neu im SGB II geregelten Aus-

Bei Einführung des SGB II: voller Zugang für EU-Bürger*innen

1.4.2006: Ausschluss bei alleinigem Freizügigkeitsrecht »zur Arbeitssuche«

28.8.2007: Ausschluss in den ersten 3 Monaten der Wohnsitznahme, wenn nur das voraussetzungslose dreimonatige Freizügigkeitsrecht vorliegt

¹ Der Ausschluss vom Kindergeld in den ersten 3 Monaten des voraussetzungslosen Freizügigkeitsrecht ist europarechtswidrig (EuGH vom 01. August 2022 EuGH C-411/20). Obwohl das EStG seit der EuGH-Entscheidung mehrfach geändert worden ist, hat der Gesetzgeber das EuGH-Urteil bisher nicht umgesetzt. Nur in den Dienstanweisungen wird darauf hingewiesen, **dass § 62 Abs. 1a Satz 1 und 2 EStG nicht anzuwenden sei, wenn in den ersten drei Monaten ein Wohnsitz in Deutschland genommen wird**, bzw. ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt. Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch ohne Wohnsitz möglich sein, wenn keine Wohnung im Herkunftsland mehr vorhanden ist und der subjektive Wille da ist, zukünftig in Deutschland leben zu wollen. Weiterhin angewandt wird § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG. Danach sind auch Arbeitssuchende, die über kein weiteres Freizügigkeitsrecht verfügen, vom Kindergeldanspruch ausgeschlossen, wenn sie **nicht zuvor** schon ein anderes Freizügigkeitsrecht nach § 2 FreizügG/EU hatten. Aufgrund der Urteilsbegründung des EuGH spricht Einiges dafür, dass auch die Regelung von § 62 Abs. 1a Satz 3 EStG europarechtswidrig ist (vgl. auch FG Düsseldorf, vom 09.03.2023 - 9 K 2621/21 Kg). Der Ausschluss von EU-Bürger*innen ohne materiellem Freizügigkeitsrecht ist unstrittig europarechtskonform.

schluss arbeitssuchender EU-Bürger*innen. Sie sahen darin einen möglichen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und der weit ausgelegten Arbeitnehmerfreizügigkeit, die auch Arbeitssuchende einschloss. Die Frage stand im Raum, ob das Arbeitslosengeld II überhaupt als Sozialhilfe angesehen werden kann, die Einschränkung des Gleichbehandlungsgebots, wie sie im Ausnahmefall bei steuerlich finanzierter Sozialhilfe europarechtlich möglich ist, anwendbar ist.

Der Leistungsausschluss vor dem EuGH – erste Runde (2009)

SG Nürnberg legt dem EuGH Fragen vor.

Das Sozialgericht Nürnberg legte dem EuGH schon am 18.12.2007 in einem Vorabentscheidungsverfahren die Frage vor, ob die Ausschlüsse Arbeitssuchender gegen EU-Recht verstoßen. Genaugenommen stellte das SG Nürnberg dem EuGH die Frage, ob Artikel 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie der EU nicht dem europarechtlich fundierten allgemeinen Diskriminierungsverbot, insbesondere aber auch dem strikten Diskriminierungsverbot Arbeitssuchender widerspricht.

Der EuGH beantwortete die Frage weniger eindeutig, als das SG Nürnberg wohl erwartet hatte. Die Regelung in Art. 24 Abs. 2 der Freizügigkeitsrichtlinie, nach der Sozialhilfe nicht gewährt werden muss, wenn nur das Freizügigkeitsrecht zur Arbeitssuche bestehen würde, sei europarechtlich rechtmäßig. Ob allerdings das Arbeitslosengeld II überhaupt als Sozialhilfe anzusehen ist, ließ der EuGH offen.

Die weitere Frage des SG Nürnberg, ob der Komplettausschluss von arbeitssuchenden EU-Bürger*innen gegen das Diskriminierungsverbot verstößt, weil es EU-Bürger*innen schlechter als illegale Einwanderer stellt, die Asylbewerberleistungen erhalten, verneinte der EuGH mit der Begründung, dass das Diskriminierungsverbot **nur** das Verhältnis der Bürger*innen der EU-Staaten untereinander regelt.

Allerdings stellte der EuGH in den Vorbemerkungen zur Urteilbegründung fest, dass es sich bei den in Nürnberg verhandelten Fällen **um Arbeitnehmer handeln könnte**, die ohnehin einen Leistungsanspruch hätten. Angesichts des geringen Umfangs der Erwerbstätigkeiten ist das Nürnberger Sozialgericht stillschweigend von einem fehlenden Arbeitnehmerstatus ausgegangen.

Die Frage des »Arbeitnehmerstatus« gewinnt zentrale Bedeutung

Spätestens seit der EuGH-Entscheidung EuGH zu den verbundenen Rechtssachen C-22/08 und C-23/08 am 4. Juni 2009 war klar: Vielfach wird das **Vorliegen des »Arbeitnehmerstatus«** den Ausschlag dafür geben, ob ein aufstockender Anspruch besteht oder eben nicht. In einer Entscheidung vom 4.2.2010 hat der EuGH (C-14/09) nochmals präzisiert, dass unter Umständen auch eine nur 5,5 Wochenstunden umfassende Erwerbstätigkeit einen Arbeitnehmerstatus vermitteln kann. Der EuGH ließ sich aber nicht darauf ein, eine konkrete Mindeststundenzahl oder einen Mindestverdienst zu nennen. Vielmehr sollten die nationalen Gerichte jeweils in einer **»Gesamtbewertung«** feststellen, **ob die Arbeitnehmereigenschaft vorliegt oder nicht**. Dauer des Arbeitsverhältnisses, tarifliche Bindungen, arbeitsrechtliche Ansprüche, usw. sollen in diese Gesamtbewertung neben dem Umfang der Tätigkeit einfließen.

Der Leistungsausschluss vor dem EuGH – zweite Runde (2015)

Im Jahr 2013 legte das Bundessozialgericht dem EuGH wieder Fragen der europarechtlichen Beurteilung des SGB II vor, die der **EuGH mit Urteil C-67/14 vom 15. September 2015** entschied.

In einer Frage ging es um das Diskriminierungsverbot, das in Art. 4 der Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme, der **VO (EG) 883/2004** genannt wird. Diese Verordnung regelt zwar in erster Linie die Koordinierung der Versicherungssysteme (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und die Koordinierung von Familienleistungen (Kindergeld) gilt aber auch für besondere beitragsunabhängige Leistungen (wie dem SGB II). Die Frage hat der EuGH dahingehend bejaht, dass grundsätzlich für das SGB II als beitragsunabhängige Leistung das Diskriminierungsverbot nach Art. 4 VO (EG) 883/2004 anzuwenden sei.

In einer zweiten Frage wurde gefragt, ob ein nach der Verordnung bestehendes Diskriminierungsverbot durch die Regelung in der Freizügigkeitsrichtlinie eingeschränkt werden kann, nach der in den ersten drei Monaten des Aufenthalts und einem längeren Zeitraum nur zur Arbeitssuche keine Sozialhilfe erbracht werden muss. Zur Klärung dieser Frage, musste zunächst festgestellt werden, **ob SGB II-Leistungen europarechtlich als »Sozialhilfe«** anzusehen sind. Auch diese Frage hat der EuGH bejaht, da nach seiner Meinung die SGB II-Leistung

»nicht als finanzielle Leistungen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaats erleichtern sollen, eingestuft werden können (...), sondern als „Sozialhilfe“ im Sinne von Art. 24 Abs. 2 der Richtlinie 2004/38 anzusehen sind«.

Damit hat der EuGH den Ausschluss von EU-Bürger*innen, sich nur zur Arbeitssuche in Deutschland aufhalten oder das dreimonatige voraussetzungslose Freizügigkeitsrecht besitzen, als europarechtskonform bestätigt. In einer Entscheidung C-333/13 vom 11.11.2014 hat der EuGH schon geklärt, dass sich EU-Bürger*innen nicht auf das Diskriminierungsverbot beziehen können, wenn sie mangels eines Freizügigkeitsgrunds kein materielles Freizügigkeitsrecht haben, sich also nur aufgrund der Freizügigkeitsvermutung »erlaubt« im Inland aufhalten.

Die Entscheidungen des Bundessozialgerichts im Dezember 2015

Nach der EuGH-Entscheidung fühlte sich der Gesetzgeber bestätigt. Das Bundessozialgericht musste jetzt unter Berücksichtigung der EuGH-Vorgaben das Urteil in dem anstehenden Verfahren sprechen. Statt den Leistungsanspruch abzulehnen, hat es den Fall an das LSG Berlin Brandenburg zurückverwiesen (BSG, Urteil vom 03.12.2015 - B 4 AS 43/15 R). Es könne sein, dass die Klagenden ein Freizügigkeitsrecht aus **Art. 10 der Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung (EU)** abgeleitetes Freizügigkeitsrecht besitzen. Nach diesem Artikel haben Kinder von EU-Arbeitnehmer*innen und ehemaligen Arbeitnehmer*innen einen Anspruch darauf ihre Ausbildung (Schule, Beruf) inländergleich fortzusetzen. Aus diesem Freizügigkeitsrecht der Kinder wird ein Freizügigkeitsrecht für die Eltern abgeleitet, die tatsächlich die Sorge ausüben.

In einer anderen Entscheidung vom gleichen Tag (BSG, 03.12.2015 - B 4 AS 44/15 R) sprach das Bundessozialgericht überraschend Sozialhilfeleistungen zu. Der Ausschluss aus SGB II-Leistungen sei europarechtskonform, allerdings müssten aus **grundrechtlichen Gründen** SGB XII-Leistungen zugesprochen werden:

Materiell nicht freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger können im Einzelfall Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Recht der Sozialhilfe als Ermessensleistung beanspruchen; das Ermessen des Sozialhilfeträgers ist im Regelfall bei einem verfestigten Aufenthalt nach mindestens sechs Monaten auf Null reduziert.

Die Reduktion des Ermessens auf Null bedeutet de facto ein Rechtsanspruch. Das BSG verwies auf das Bundesverfassungsgericht,

»dass eine Regelung zur Existenzsicherung vor der Verfassung nur Bestand habe, wenn Bedarfe durch Anspruchsnormen gesichert würden«

Das BSG folgt nicht der Gesetzesbegründung des SGB II-Ausschlusses von EU-Bürger*innen (siehe oben Seite 11), nach der erwerbsfähige ausgeschlossene EU-Bürger*innen prinzipiell aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit keinen Zugang zu Leistungen des Lebensunterhalts nach dem SGB XII haben können.

Der Gesetzgeber reagiert auf die BSG-Urteile. Er versperrt allerdings nicht den Zugang zur Sozialhilfe, sondern regelt die im Bereich der Sozialhilfe für erwerbsfähige EU-Bürger*innen möglichen Leistungen.

Der Gesetzgeber reagiert auf die BSG-Urteile – Änderung der Ausschlussregelungen ab 29.12.2016

Die Urteile des BSG vom 3. Dezember 2015 lösten ein Beben aus. Das Bundesministerium unter der Leitung von Andrea Nahles machte sich sofort daran, das SGB II und SGB XII zu ändern. Aus Sicht der Bundesregierung war nun weniger das Europarecht ein Problem beim politisch gewollten Leistungsausschluss neu zugewanderter EU-Bürger*innen, als vielmehr **ein möglicher Verstoß gegen Grundrechte der Verfassung**. Ziel war es, am Ausschluss arbeitssuchender EU-Bürger*innen festzuhalten **und** den Ausschluss gleichzeitig verfassungskonform auszugestalten. Auch der Zugang zu SGB II-Leistungen über die Ausbildung von Kindern ehemaliger Arbeitnehmer*innen galt der Bundesregierung als Ärgernis.

Aus Sicht der Bundesregierung war es eine keineswegs einfache gesetzgeberische Herausforderung, den Leistungsausschluss weitgehend zu erhalten, aber verfassungs- und europarechtskonform zu formulieren. Mit Wirkung zum **29.12.2016** wurde dann der Ausschluss von EU-Bürger*innen neu geregelt. Dabei wurden die Regelungen nie explizit auf EU-Bürger*innen bezogen, trafen aber in ihrer praktischen Anwendung nur EU-Bürger*innen. **Die Regelungen von 29.12.2016 sind bis auf eine**

2015: EuGH stuft die SGB II-Leistungen zum Lebensunterhalt als Sozialhilfe ein. Der Leistungsausschluss ist also durch Art. 24 Abs. 2 Freizügigkeitsrichtlinie gedeckt

BSG sieht Leistungsanspruch bei Freizügigkeit aufgrund von Art. 10 VO (EU) 492/11

BSG spricht Sozialhilfe bei »verfestigtem Aufenthalt« zu. Dieser sei nach 6 Monaten der Wohnsitznahme im Inland in der Regel anzuerkennen

Reaktion des Gesetzgebers auf die BSG-Rechtsprechung: Ausschluss von EU-Bürger*innen soll verfassungsmäßig ausgestaltet werden

Ausnahme, die aufgrund der Europarechtswidrigkeit 2021 wieder zurückgenommen wurde, weiterhin gültig:

1. Es wird klargestellt, dass Personen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, keine SGB II-Leistungen beziehen können. Die Regelung zielt auf EU-Bürger*innen, die nur über eine Freizügigkeitsvermutung, aber keinem Freizügigkeitsrecht nach dem FreizügG/EU verfügen. Dass sich diese EU-Bürger*innen nicht auf aus der Freizügigkeit abgeleitete soziale Rechte beziehen können, hat der EuGH im Falle einer SGB II-Leistungen beantragenden EU-Bürgerin klargestellt (EuGH, C-333/13 vom 11.11.2014) **Kein Leistungsanspruch bei fehlendem materiellen Freizügigkeitsrecht**
2. EU-Bürger*innen, die nur über ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht aufgrund von Art. 10 VO (EU) 492/2011 (Arbeitnehmerfreizügigkeitsverordnung) verfügen, werden ebenfalls von Leistungen des SGB II ausgeschlossen. **Kein Leistungsanspruch bei Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011**
3. EU-Bürger*innen mit verfestigtem Aufenthalt erhalten entsprechend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts Leistungen des SGB II oder bei Erwerbsunfähigkeit des SGB XII. Allerdings ist nun gesetzlich geregelt, dass ein anspruchsbegründender verfestigter Aufenthalt nicht schon nach 6 Monaten, sondern erst nach 5 Jahren entsteht. Für den Beginn der Fünfjahresfrist gilt die erste Meldung. Weiterhin wird bestimmt, dass bei einem solchen Leistungsbezug aufgrund des verfestigten Aufenthalts die Ausländerbehörde zu benachrichtigen ist. Bei einer Verlustfeststellung des Freizügigkeitsrechts werden keine Leistungen aufgrund der Sonderregelung gewährt. Die Fünfjahresregelung wird auch als Rückausnahme beim Leistungsausschluss bezeichnet: der Ausschluss ist die Ausnahme, der doch erfolgte Anspruch die Rückausnahme **»Verfestigter Aufenthalt« besteht erst nach 5 Jahren**
4. Zur verfassungskonformen Ausgestaltung des Ausschlusses, gibt es einen Anspruch auf Überbrückungsleistungen in § 23 SGB XII. Die Dezember 2016 neugeschaffenen Überbrückungsleistungen beinhalten abgesenkte Leistungen für höchstens einen Monat bis zur Rückreise und ein Darlehen für die Rückreisekosten. Die Leistungen sollen höchstens einmal in 2 Jahren in Anspruch genommen werden können. Eine Härtefallregelung, die sowohl die Länge des Bezugs der Leistung als auch die Höhe betrifft, soll die verfassungskonforme Auslegung im Einzelfall sicherstellen. Der Gesetzgeber regelt die Überbrückungsleistungen nur im SGB XII. Er hat damit die Grundsatzentscheidung des BSG, dass der SGB II-Ausschluss den Zugang zu SGB XII-Leistungen grundsätzlich ermöglicht, übernommen. **»Überbrückungsleistungen« sollten für den Zeitraum des Leistungsausschlusses bis zur Ausreise in abgesenkter Höhe gewährt werden**

Die Änderungen vom 29.12.2016 sind noch fast vollständig in Kraft – nur der Ausschlussgrund »Art. 10 VO (EU) 492/2011« wurde aufgrund des EuGH gestrichen

Nur der Ausschlussgrund aufgrund der Berufung auf ein Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 wurde zum 1.1.2021 gestrichen. Der EuGH hat die Europarechtswidrigkeit dieser Regelung festgestellt (**EuGH C-181/19 vom 6.10.2020**). Der Ausschlussgrund wurde zum 1.1.2021 gestrichen. Vorangegangen war ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, nachdem ein aus Art. 10 VO (EU) 492/2011 abgeleitetes Freizügigkeitsrecht eine Verlustfeststellung der Freizügigkeit durch die Ausländerbehörde sperrt. Das so vermittelte Freizügigkeitsrecht ist als vollwertiges Freizügigkeitsrecht anzusehen (**BVerwG 1 C 48.18 - Urteil vom 11. September 2019**). Lediglich bei der Berechnung von Zeiten des rechtmäßigen Aufenthalts als Voraussetzung des Daueraufenthaltsrechts sind Zeiten, in denen lediglich aufgrund von Art. 10 VO (EU) 492/2011 der Aufenthalt rechtmäßig war, nicht zu berücksichtigen (im Anschluss an EuGH, Urteil vom 8. Mai 2013 - C-529/11).

Ausschluss bei Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 muss aufgrund von Europarechtswidrigkeit wieder zurückgenommen werden

Nach wie vor ergehen hier falsche Entscheidungen, weil das Freizügigkeitsrecht nach Art. 10 VO (EU) 492/2011 oftmals übersehen wird.

Aktuelle Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger*innen vom Anspruch auf Bürgergeld

Nach wie vor sind viele Frage zum Ausschluss von EU-Bürger*innen von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II strittig:

- Welche Zeiten zählen bei der Bestimmung eines verfestigten Aufenthalts nach 5 Jahren Aufenthalt im Inland? Welche Bedeutung hat hier die Meldung?

- Welche Rechtsfolgen hat eine Verlustfeststellung der Freizügigkeit durch die Ausländerbehörde? Hat sie »Tatbestandswirkung« oder müssen Jobcenter und Sozialgerichte in eigener Zuständigkeit klären, ob ein Freizügigkeitsrecht (wieder) vorliegt?
- In welchen Fallkonstellationen können SGB II-Leistungen abgelehnt werden, weil zwar formal ein anspruchsbegründendes Freizügigkeitsrecht vorliegt, aber dieses missbräuchlich in Anspruch genommen wird?
- Sind die Überbrückungsleistungen extra zu beantragen oder sind sie bei Kenntnis der Notlage (auch durch die Jobcenter) vom Sozialamt zu gewähren?
- Genügen die Überbrückungsleistungen und der Verweis auf die Rückreisemöglichkeit ins Ursprungsland der grundrechtlichen Garantie des sozialhilferechtlichen Existenzminimums?
- Haben Sorgeausübende Elternteile minderjähriger freizügigkeitsberechtigter Kinder einen Anspruch auf ein Freizügigkeitsrecht analog von ausländischen Elternteilen deutscher Kinder?

Der fünfjährige gewöhnliche Aufenthalt im Inland bei der »Rückausnahme«, die zu einem Leistungsanspruch führt (zum Urteil des BSG, B 4 AS 8/22 R vom 20.9.2023)

Streitpunkt: Die Bedeutung der Meldung und die aktuelle Entscheidung des BSG

In der aktuellen Entscheidung des Bundessozialgerichts (**B 4 AS 8/22 R vom 20.9.2023**) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen nach **§ 7 Abs. 1 Sätze 4 und 5 SGB II strikt nach ihrem Wortlaut auszulegen** sind. Es handelt sich hierbei um die Regelung, dass von SGB II-Leistungen ausgeschlossene EU-Bürger*innen dennoch Leistungen erhalten können, wenn sie sich mindestens 5 Jahre gewöhnlich in Deutschland aufhalten:

Abweichend von Satz 2 Nummer 2 erhalten Ausländerinnen und Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach diesem Buch, wenn sie seit mindestens fünf Jahren ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde. Die Frist nach Satz 4 beginnt mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde.

Strittig war, ob eine durchgehende Meldung vorliegen muss. In anderen Fällen haben Landessozialgerichte im Falle von Obdachlosen auch Leistungen bei fehlender Meldung zugesprochen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt für mindestens 5 Jahre anderweitig nachgewiesen worden ist². Begründet wurde das damit, dass obdachlose Menschen nicht der Meldepflicht unterliegen, sie sich daher nicht anmelden und hierdurch ungerechtfertigt benachteiligt werden. Auch die Richterin am Bundessozialgericht Jutta Siefert (derzeit im neben dem 4. Senat für das SGB II zuständigen 7. Senat tätig) hat im jurisPK-SGB XII Kommentar (2020) die Auffassung vertreten, dass der Gesetzgeber die Anknüpfung an der erstmaligen Meldung nur aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität vorgesehen habe, und daher auch anderweitig nachgewiesene Aufenthaltszeiten einen Anspruch begründen können.

Strittig: Ob das Erfordernis der einwohnerrechtlichen Meldung im Falle der »Rückausnahme« nach fünfjährigem gewöhnlichem Aufenthalt durchgehend vorliegen muss oder auch eine erstmalige Meldung den Lauf der Frist auslöst

Nach dem Terminbericht zur Verhandlung hat das Bundessozialgericht nun aber entschieden:

Beachtlich sind dabei gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 SGB II nur Zeiträume, die nach der ersten Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde liegen. Die Anmeldung bei der Meldebehörde hat für den Lauf der Fünfjahresfrist konstitutive Wirkung. [...] Dass der Kläger in der Folgezeit nicht durchweg behördlich gemeldet war, ist demgegenüber unschädlich.

Der Terminbericht ist hier so eindeutig, dass sich im Urteil, das erst wesentlich später veröffentlicht wird, keine nuancierte Abweichung finden wird. Der Begriff »konstitutiv« lässt keinen Auslegungsspielraum zu: **Ohne Anmeldung beginnt die 5-Jahresfrist nicht**. Die Entscheidung ist zwar für Lan-

Meldung ist »konstitutiv« für den Lauf der 5-Jahresfrist

² Für eine »teleologische Auslegung« der Norm, die es auch erlaubt, die Rückausnahme entgegen dem Wortlaut auch bei ohne Meldung nachgewiesenem gewöhnlichen Aufenthalt anzuwenden, plädiert der 9. Senat des LSG NRW (L 9 SO 56/21 B ER vom 5.5.2021). Normzweck ist das grundrechtlich verbrieftes Recht auf Existenzsicherung bei verfestigtem gewöhnlichem Aufenthalt. Die Meldung spielt nur eine untergeordnete Rolle, diesem Zweck in der Praxis gerecht zu werden. Ob der 9. Senat des LSG NRW weiterhin an seiner Argumentation im einstweiligen Rechtsschutz festhält, wird sich zeigen.

desozialgerichte nicht bindend, wird sich aber vermutlich dennoch komplett durchsetzen. Im Ergebnis ist das Urteil negativ, da auch eine teleologische Auslegung, die einen anderweitigen Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts ohne Meldung aus grundrechtlichen Überlegungen möglich gewesen wäre.

Streitpunkt: Die Folgen einer »Verlustfeststellung der Freizügigkeit« durch die Ausländerbehörde

Strittig ist – gerade auch bei der Rückausnahme nach fünf Jahren – wie der Fall einer »schwebenden« Verlustfeststellung (des Freizügigkeitsrechts) der Ausländerbehörde zu werten ist. **Manche Gerichte vertreten den Standpunkt, dass nur eine bestands- oder rechtskräftige Verlustfeststellung die Anwendung der Rückausnahme sperrt** (LSG Hessen, 13.06.2022 - L 6 AS 196/22 B ER; aktuell: LSG Berlin-Brandenburg, 20.04.2023 - L 29 AS 320/23 B ER)

Da die Beantragung von Bürgergeld aufgrund der Rückausnahme zu einer Verlustfeststellung führen kann, ist diese Frage in der Praxis sehr wichtig. Würden Rechtsmittel gegen die Verlustfeststellung die Inanspruchnahme der Rückausnahme weiterhin garantieren, wäre dies für Betroffene eine gewisse, wenn auch zeitlich befristete, Sicherheit.

Andere Sozialgerichte – hier unbeirrt seit Jahren der 19. Senat des LSG Nordrhein-Westfalen – vertreten die Rechtsauffassung, dass mit der Verlustfeststellung der Leistungsanspruch endet und bei vollziehbarer Ausreisepflicht Leistungen des AsylbLG bezogen werden können (so auch LSG Schleswig-Holstein, 08.07.2021 - L 6 AS 92/21 B ER; LSG Hamburg, 08.03.2023 - L 4 AS 31/23 B ER D; LSG Hessen, 09.02.2023 - L 7 AS 447/22 B ER)

Ob die Verlustfeststellung bestandskräftig ist oder nicht, spielt nach dieser Rechtsauffassung keine Rolle. **Derzeit scheint die rigide Rechtsauffassung, nach der schon die bloße Verlustfeststellung den gewöhnlichen Aufenthalt beendet, bei den Landessozialgerichten mehrheitlich vertreten zu sein.** Allerdings sind schon einige »Mehrheitsentscheidungen« der Landessozialgerichte im Falle des Ausschlusses von EU-Bürger*innen durch das Bundessozialgericht revidiert worden (aktuell die rechtliche Einstufung der Überbrückungsleistungen durch die Mehrheit der Landessozialgerichte als ein »aliud« - ein gegenüber der normalen Sozialhilfe zum Lebensunterhalt oder zu Hilfen zur Gesundheit grundlegend Anderes, das daher extra zu beantragen ist, siehe unten Seite 19). Allerdings ist derzeit wohl kein Verfahren beim Bundessozialgericht anhängig.

Auch die Rechtsauffassung, dass mit der Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde ein Anspruch auf Asylbewerberleistungen entsteht, wird nicht von allen Sozialgerichten geteilt. Der für das AsylbLG zuständige 20. Senat des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalens lehnt die Möglichkeit von Asylbewerberleistungen an EU-Bürger*innen prinzipiell ab (LSG NRW L 20 AY 15/19 B ER vom 30.05.2019). Seit Jahren vertreten der 19. und der 20. Senat des LSG Nordrhein-Westfalens hier bei stets gleichlautenden Argumenten unterschiedliche Positionen.

Zur »Tatbestandswirkung« einer Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde

Ein weiterer sozialgerichtlicher Streitpunkt betrifft die »Tatbestandswirkung« einer Verlustfeststellung durch die Ausländerbehörde. Die Verlustfeststellung erfolgt aufgrund der **Tatsachen zum Zeitpunkt der Feststellung des Verlusts der Freizügigkeit**. Ungeachtet dessen, kann ein neues Freizügigkeitsrecht z.B. durch Aufnahme einer Arbeit nach dem festgestellten Verlust entstehen. Hier stellt sich nun die Frage, **ob sozialrechtlich die Verlustfeststellung weiterhin als Tatbestand betrachtet wird, der SGB II-Leistungen ausschließt.**

Hier wird die Rechtsauffassung vertreten, dass die Tatbestandswirkung einer Verlustfeststellung im Sozialrecht beschränkt ist (LSG Nordrhein-Westfalen, 31.01.2023 - L 7 AS 1652/22 B ER):

Der Senat lässt in diesem Zusammenhang offen, ob eine ausländerrechtliche Verlustfeststellung Tatbestandswirkung entfaltet und nur von der insoweit ausgehenden Behörde, dem Ausländeramt, in dem dafür vorgesehen Rechtswege überprüft werden kann (vgl. hierzu BSG Urteil vom 02.12.2014 - B 14 AS 8/13 R; LSG Hessen Beschluss vom 09.10.2019 - L 4 SO 160/19 B ER m.w.N.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2020 - L 19 AS 2035/19 B ER m.w.N.). Weiter kann dahinstehen, ob ein nach dem Erlass der Verlustfeststellung entstandenes Freizügigkeitsrecht diese nach § 43 Abs. 2 VwVfG auf andere Weise ex nunc [von nun an] erledigt oder ob die Verlustfeststellung von der Auslän-

Bedeutung einer nicht bestands- oder rechtskräftigen Verlustfeststellung für die Anwendung der »Rückausnahme«

Anwendung de AsylbLG bei EU-Bürger*innen im Falle der Verlustfeststellung?

Zur »Tatbestandswirkung« der Verlustfeststellung der Freizügigkeit

derbehörde auf bestimmte Zeiträume zu begrenzen ist (vgl. LSG Schleswig-Holstein Beschluss vom 30.08.2021 - L 6 AS 10003/21 B ER; im Einzelnen hierzu LSG Hessen Beschluss vom 09.10.2019 - L 4 SO 160/19 B ER).

Umstände und Tatsachen, die eine materielle europarechtliche Freizügigkeitsberechtigung verwirklichen, können **trotz der Rechtswirkungen einer Verlustfeststellung** (zum materiellen Prüfungsrecht der Sozialgerichte vgl. BSG Urteil vom 30.01.2013 - B 4 AS 54/12 R) nämlich **jedenfalls dann zu berücksichtigen sein, wenn nach dem Erlass der Verlustfeststellung tatsächliche Umstände eintreten, die eine materielle Freizügigkeitsberechtigung begründen. Die Tatbestandswirkung ist in dem Fall insoweit begrenzt** (vgl. LSG Schleswig-Holstein Beschluss vom 30.08.2021 - L 6 AS 10003/21 B ER; LSG Hessen Beschluss vom 09.10.2019 - L 4 SO 160/19 B ER; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16.03.2020 - L 19 AS 2035/19 B ER; offen gelassen LSG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 17.12.2018 - L 6 AS 500/18 B ER).

Demnach kann ein neues Freizügigkeitsrecht auch nach der Verlustfeststellung entstehen. Die Prüfung, ob ein solches Recht entstanden ist, obliegt dann auch der Sozialbehörde. **Eine Ablehnung des Leistungsanspruchs allein aufgrund des vormals festgestellten Verlusts der Freizügigkeit durch die Ausländerbehörde ist rechtswidrig.** Auch hier gibt es verschiedene Rechtsauffassungen. Allerdings hat der EuGH in einer Entscheidung im Jahr 2021 klargestellt, dass eine Verlustfeststellung ihre Wirkung zwingend verliert, wenn ein neues Freizügigkeitsrecht (wieder) entsteht.

Neuer Freizügigkeitsrecht kann nach Verlustfeststellung wieder entstehen

EuGH-Urteil vom 22.06.2021, Rs. C-719/19:

*Allerdings ist klarzustellen, dass **eine materielle Änderung der Umstände**, die den Unionsbürger die in Art. 7 der Richtlinie vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen ließe, der gegen ihn ergangenen Ausweisungsverfügung **jede Wirkung nähme und zwingend dazu führen würde, ungeachtet ihrer Nichtvollstreckung seinen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats als rechtmäßig anzusehen.***

Der EuGH hat in dieser Entscheidung aber auch klargestellt, dass das voraussetzungslose dreimonatige Freizügigkeitsrecht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts nach einem Verlust der Freizügigkeit erst nach einer zwischenzeitlichen Wohnsitznahme (bzw. gewöhnlichem Aufenthalt) im Ausland erfolgen kann. Es reicht also nicht ein kurzer Grenzübertritt.

Die »neue Rechtsfrage« der missbräuchlichen Inanspruchnahme des Freizügigkeitsrechts seit einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 27.01.2021 - B 14 AS 25/20 R)

Aber selbst dann, wenn ein neues Freizügigkeitsrechts (z.B. durch die Aufnahme einer Arbeit) entsteht, gibt es eine Ausnahme, die zu einem weiteren Streit führen kann. Rechte aus einem Freizügigkeitsrecht können nicht geltend gemacht werden, wenn das Freizügigkeitsrecht missbräuchlich in Anspruch genommen wird (so z.B. LSG Berlin-Brandenburg, 13.12.2022 - L 18 AS 1084/22 BE R, Ablehnung eines Leistungsanspruchs trotz Vorliegens des Arbeitnehmerstatus). Die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs hat der EuGH einmal am Rande eines Urteils³ erwähnt (EuGH, C-456/12 vom 12.3.2014)

Ablehnung des Freizügigkeitsrechts trotz formaler Erfüllung seiner Voraussetzungen

*Der Nachweis eines Missbrauchs setzt zum einen voraus, **dass eine Gesamtwürdigung der objektiven Umstände ergibt, dass trotz formaler Einhaltung der unionsrechtlichen Bedingungen das Ziel der Regelung nicht erreicht wurde, und zum anderen ein subjektives Element**, nämlich die Absicht, sich einen unionsrechtlich vorgesehenen Vorteil dadurch zu verschaffen, dass die entsprechenden Voraussetzungen willkürlich geschaffen werden (Urteil vom 16. Oktober 2012, Ungarn/Slowakei, C-364/10, Rn. 58).*

Die Beweislast des Nachweises des Missbrauchs liegt hier auf der Seite der Behörde. Allerdings hat der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 27.11.2018, Az. 10 CS 18.2180, 10 C 18.2181) hierfür keine hohen Hürden aufgebaut:

*Die Gesamtwürdigung der Umstände in objektiver und subjektiver Hinsicht ergibt, dass die Antragstellerin **nur deshalb eine Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, um formal***

³ In diesem Urteil ging es inhaltlich um Vorteile die Inländer dadurch erreichen, dass sie sich kurzfristig zu EU-Bürger*innen machen, um dann wieder zurückzukehren.

Arbeitnehmerfreizügigkeit geltend machen zu können und – damit verbunden – (aufstockende) Sozialleistungen zu beziehen. Wesentlich für diese Einschätzung sind dabei vor allem das generelle Fehlen eigenen Bemühens um eine (Vollzeit-) Arbeitsstelle, die erfolgte Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung erst in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit einer drohenden Verlustfeststellung, die darüber hinaus am unteren Rand dessen liegt, was die Annahme einer Arbeitnehmereigenschaft noch begründen kann. Verstärkt wird das sich als rechtsmissbräuchliches Verhalten abzeichnende Gesamtbild weiter, weil die Antragstellerin schon einmal eine (nur) geringfügige Beschäftigung aufgenommen hat, um ihren Aufenthalt und den ihres Ehemanns im Bundesgebiet zu sichern, und zwar ohne ersichtliches Bemühen, im Anschluss an die kurzzeitige Beschäftigung wieder Arbeit zu finden.

Die Frage des Missbrauchs wird insbesondere auch von den Verwaltungsgerichten aufgegriffen. Für die Beratung heißt das: Der Tipp, dass die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, die einen Arbeitnehmerstatus gerade so begründet, ausreicht, um SGB II-anspruchsberechtigt zu sein, kann falsch sein. EU-Bürger*innen müssen sich auch um die Erweiterung ihres Erwerbseinkommens im Rahmen ihrer Möglichkeiten bemühen. Das Jobcenter muss sie hierbei unterstützen.

Aktuell zur gerichtlichen Klärung beim EuGH anhängig: kann ein Sozialleistungen begründendes Freizügigkeitsrecht aus dem Freizügigkeitsrecht eines minderjährigen Kindes, für das Sorge getragen wird, abgeleitet werden?

Ausländische Eltern, die für ein minderjähriges deutsches Kind Sorge tragen, können ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Nr.3 AufenthG geltend machen. Die Sozialgerichtsbarkeit ist sich uneinig darüber, ob diese gesetzliche Regelung aus europarechtlichen Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes auch auf EU-Kinder anzuwenden ist.

Sind EU-Kinder deutschen Kindern gleichgestellt, wenn es um das Aufenthaltsrecht sorgeausübender Eltern geht?

Eine Rolle spielt der Streit in der Praxis bei unverheirateten EU-Bürger*innen, bei denen ein Elternteil ein leistungsbegründendes Freizügigkeitsrecht als Arbeitnehmer*in hat. Das Kind hat dadurch ebenfalls ein leistungsbegründendes Freizügigkeitsrecht, solange es das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der andere Elternteil kann aber kein Freizügigkeitsrecht ableiten, da rechtlich keine Familienzugehörigkeit besteht. Eine Ableitung vom Freizügigkeitsrecht des Kindes ist weder durch das Freizügigkeitsgesetz noch durch unmittelbares EU-Recht möglich, obzwar der EuGH in einer anderen Fallkonstellation durchaus ein Freizügigkeitsrecht aus minderjährigen Kindern abgeleitet hat, wenn ohne die Ableitung das Recht der Kinder auf Freizügigkeit beschränkt werden würde (so im Falle einer Drittstaatlerin, EuGH C-133/15 vom 10.5.2017).

In Entscheidungen haben viele Landessozialgerichte entschieden, dass in solchen Fällen § 28 Abs. 1 Nr. 3 des Aufenthaltsgesetzes anzuwenden ist. Aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes seien freizügigkeitsberechtigte minderjährige EU-Kinder wie deutsche Kinder zu behandeln. Da das Aufenthaltsgesetz hier eine günstigere Rechtsposition vermittelt als das Freizügigkeitsrecht, ist es nach § 11 Abs. 14 FreizügG/EU im Freizügigkeitsrecht entsprechend anzuwenden. EU-Bürger*innen erhalten dann das Recht des Aufenthaltsgesetzes, ohne dem Aufenthaltsgesetz zu unterfallen. Sie benötigen also keinen Aufenthaltstitel. Das Recht gilt kraft Gesetzes. Allerdings sind nicht alle Gerichte der Meinung, dass hier eine analoge Anwendung des Rechts von Sorgeausübender deutscher Kinder auf Sorgeausübende von freizügigkeitsberechtigten Kindern übertragbar ist.

Umfassend wird der Stand der sozialgerichtlichen Rechtsprechung in einer aktuellen Entscheidung des LSG Berlin-Brandenburg dokumentiert (LSG Berlin-Brandenburg, 16.05.2023 - L 1 AS 35/21):

Aus der hiernach gebotenen verfassungskonformen Auslegung i.S.d. Art 6 GG und des Art. 8 EMRK folgt ein Aufenthaltsrecht der Klägerin aus § 11 Abs. 1 S. 11 FreizügG/EU a.F. i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG und Art. 18 AEUV (so auch: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Oktober 2018 - L 19 AS 1472/18 B ER - juris Rn. 28 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 1. August 2017 - L 19 AS 1131/17 B ER – juris Rn. 42 ff.; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26. September 2017 - L 6 AS 380/17 B ER - juris Rn. 42; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 23. November 2022 – L 12 AS 452/20 – juris Rn. 72 ff.; LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 25. Januar 2023 – L 3 AS 3922/20 – juris Rn. 69 ff.; LSG für das Saarland, Urteil vom 7. September 2021 – L 4 AS 23/20 WA – juris Rn. 34 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. Juni 2016 - L 25 AS 1331/16 B ER - juris Rn. 5; SG Kassel, Beschluss vom 20. April 2021 - S 6 AS 30/21 ER - juris Rn. 44;

SG Frankfurt, Urteil vom 20. September 2022 - S 16 AS 1321/20 - juris Rn. 27 ff.; Dienelt in Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Auflage 2022, § 11 FreizügG/EU, Rn. 102 f.; Oberhäuser in NK-AuslR, 2. Auflage 2016, § 11 FreizügG/EU, Rn. 57 f.; ablehnend u.a.: LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Juli 2017 - L 21 AS 782/17 B ER - juris Rn. 44 ff.; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 9. Juni 2021 - L 34 AS 850/17 - juris; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 7. April 2022 - L 18 AS 312/22 B ER - juris Rn. 11; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 24. Mai 2022 - L 8 AS 449/22 B ER - juris Rn. 18; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Mai 2017 - L 31 AS 1000/17 B ER - juris Rn. 2; Hessisches LSG, Beschluss vom 21. August 2019 - L 7 AS 285/19 B ER - juris Rn. 45; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 4. Juli 2019 - L 4 AS 246/19 B ER - juris Rn. 32; SG Berlin, Urteil vom 9. Juli 2018 - S 135 AS 23938/15 - juris Rn. 47; SG Duisburg, Urteil vom 9. August 2019 - S 41 AS 2408/18 - juris Rn. 12).

Das LSG Berlin-Brandenburg hat die Revision beim Bundessozialgericht zugelassen. Ob sie eingelegt worden ist, weiß ich nicht. **Das SG Detmold hat mit Entscheidung S 35 AS 718/21 vom 22.6.2023 die Frage auch dem EuGH vorgelegt.** Konkret hat das Gericht die Frage an den EuGH folgendermaßen formuliert:

Streitfrage ist beim EuGH anhängig

Ist das Unionsrecht dahingehend auszulegen, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, wonach eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der Personensorge lediglich dem ausländischen Elternteil eines minderjährigen ledigen inländischen Kindes zu erteilen ist, wenn dieses seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, was zur Folge hat, dass Unionsbürger eines Mitgliedsstaates einen solchen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Ausübung der Personensorge bei einem minderjährigen Unionsbürger mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates als der des Inlandsstaats nicht haben?

Voraussichtlich wird der EuGH im nächsten Jahr hierzu eine auch für das Bundessozialgericht verbindliche Antwort gegeben. Bis dahin bleibt die Rechtsfrage offen. Im einstweiligen Rechtsschutz sollte der unentschiedene Streit zwischen den Rechtsauffassungen zugunsten der Antragstellenden entschieden werden.

Sind die Überbrückungsleistungen extra zu beantragen oder sind sie bei Kenntnis der Notlage (auch durch die Jobcenter) vom Sozialamt zu gewähren?

Sind Überbrückungsleistungen gegenüber den übrigen Leistungen SGB XII ein »Aliud«, das ausdrücklich beantragt werden muss?

Das Bundessozialgericht hat am 13.7.2023 entschieden, dass der vorherrschenden Auffassung der Landessozialgerichte, nach der Überbrückungsleistungen ausdrücklich begehrt werden müssen, nicht zu folgen ist. Überbrückungsleistungen sind – wie andere Leistungen der Sozialhilfe - bei Kenntnis der Notlage (§ 18 SGB XII) zu gewähren. Allerdings liegt das Urteil noch nicht im Volltext vor.

Was aus dem Terminbericht klar hervorgeht, ist, dass die Überbrückungsleistungen nicht von einem Ausreisewillen abhängen. Entscheidend ist demnach die Kenntnis der Notlage durch den Träger der Sozialhilfe, die auch nach höchstrichterlicher Rechtsprechung auch dann besteht, wenn das Jobcenter Kenntnis von der Notlage hat. Was die Entscheidung im Detail bedeutet, kann erst nach der Veröffentlichung des kompletten Urteils festgestellt werden.

Verfassungsgemäße Auslegung des SGB II/SGB XII-Ausschlusses durch das BSG?

Nach meiner Einschätzung beendet das Bundessozialgericht mit diesem Urteil - zumindest für sich selbst - die Diskussion darüber, ob der SGB II/SGB XII-Ausschluss in der aktuellen Form verfassungsgemäß ist. Zunächst hat das Bundessozialgericht im letzten Jahr in einer Entscheidung (B 4 AS 2/21 R vom 29.3.2022) festgestellt:

*Der Gesetzgeber hat mit dem Regelungsregime des § 7 Abs 2 Satz 2 Nr 2 Buchst a und b SGB II und § 23 Abs 3 und 3a SGB XII in der seit dem 29.12.2016 geltenden Fassung (des Gesetzes vom 22.12.2016, BGBl I 3155) - in Reaktion auf die Rechtsprechung des BSG [...] - verfassungskonform die **Nachrangigkeit des deutschen Sozialleistungssystems gegenüber desjenigen des Herkunftslandes** ausgestaltet.*

Die Überbrückungsleistungen sollen in dieser Logik sicherstellen, dass kein verfassungswidriger Zustand dadurch entsteht, dass sich EU-Bürger*innen ohne Leistungen in Deutschland aufhalten und gleichermaßen nicht in der Lage sind, vorrangige Leistungen des Herkunftslandes in Anspruch nehmen zu können. Die aktuelle Entscheidung, dass Überbrückungsleistungen mit Kenntnis der Notlage und unabhängig vom Ausreisewillen einsetzen, ist aus dieser verfassungsrechtlichen Perspektive folgerichtig. Vorstöße einer grundrechtlichen Überprüfung des Ausschlusses beim Bundesverfassungsgericht sind jedenfalls vom Bundessozialgericht nicht mehr zu erwarten.

Bundessozialgericht hat offenbar keine grundrechtlichen Bedenken gegenüber dem SGB II-Ausschluss in seiner aktuellen Form

Ganztagesseminar »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von neu zugewanderten EU-Bürger*innen«

An dieser Stelle möchte ich auf mein Seminar am 15.11.2023 hinweisen. Hier stelle ich den Sozialleistungsausschluss von EU-Bürger*innen dar. Das Seminar bietet eine Grundlage für die Beratung vom Ausschluss betroffener EU-Bürger*innen. Das Seminar bietet gleichzeitig eine Grundschulung zu den sozialrechtlichen Auswirkungen des Freizügigkeitsrechts (einschl. des Kindergeldes und mit einem kurzen Ausblick auf die kommende Kindergrundsicherung).